

# Satzung des Fördervereins der Rennbuckel-Realschule e.V.

## § 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rennbuckel-Realschule e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim (VR 100726) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

## § 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln für die Rennbuckel-Realschule Karlsruhe zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden bei Schulveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Fördermitgliedern zur finanziellen Unterstützung von Projekten.

Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Lehrern der Schule,
- b) finanzielle Unterstützung der Schule und deren Schüler, der Schulprofile (Sport- und Medienprofil), von Arbeitsgemeinschaften sowie der Beschaffungen von Lernmitteln z. B. EDV- und Medienausstattungen, die außerhalb des Schuletats liegen bzw. diesen übersteigen,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Übernahme von Aufgaben, Unterstützung und Mithilfe bei Schulprojekten,
- e) Vergabe von Förder- und Buchpreisen,
- f) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielsetzung.

# Satzung des Fördervereins der Rennbuckel-Realschule e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder juristische Person als
  - a) Mitglied
  - b) Fördermitglied (ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung) werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt zum Ende des Schuljahres (31.07.) ist jederzeit möglich, spätestens aber bis zum 30.06. des laufenden Jahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Erstattung bereits entrichteter Beträge erfolgt nicht.

### b) Streichung

Der Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für das laufende Beitragsjahr länger als 6 Monate in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

# Satzung des Fördervereins der Rennbuckel-Realschule e.V.

## c) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

## d) Auflösung des Vereins

## e) Tod

## f) bei juristischen Personen durch Löschung

### § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, sofern es bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bereits Mitglied war.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Alle Mitglieder müssen ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachkommen.

### § 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro pro Schuljahr.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils zum 15. September.
3. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich unbar mittels SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

# Satzung des Fördervereins der Rennbuckel-Realschule e.V.

## § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitz
  - b) 2. Vorsitz (Stellvertretung)
  - c) Kassenwart
  - d) zwei Beisitzern (Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerkollegiums)

Der Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jeder einzeln vertretungsbefugt ist.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Zweck der Satzung (z. B. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel)
  - e) Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts
  - f) Mitgliederverwaltung.

Die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird auf der ersten Vorstandssitzung beschlossen.

# Satzung des Fördervereins der Rennbuckel-Realschule e.V.

5. Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist durch den 1., bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

## § 8 - Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und Schriftführers
  - b) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren
  - c) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
  - e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

## § 9 - Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch drei Monate (bis 31.10.) nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung im Absatz 1 einzuladen.

# Satzung des Fördervereins der Rennbuckel-Realschule e.V.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
6. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 - Auflösung/Wegfall der Gemeinnützigkeit**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe - Schul- und Sportamt - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Rennbuckel Realschule zu verwenden hat.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Satzung ist u. a. aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich und wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.06.2016 beschlossen.

Karlsruhe, 30.06.2016